



Förderkreis Schlagwerk e.V.

**Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 17.01.2001
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.01.2004**

Präambel

Sadomasochismus ist eine gleichberechtigte Form der Sexualität, in der sich erwachsene Personen in gegenseitigem Einverständnis, Respekt und Achtung voreinander sexuell begegnen, nach den Prinzipien des "Safe, Sane and Consensual" (Sicherheit, klarer Verstand, Einvernehmlichkeit). Sadomasochismus kann viele Techniken umfassen, ist aber nicht zu verwechseln mit (krankhaftem) Sadismus und Masochismus. Durch eine Verwischung der Begrifflichkeiten sowie die Existenz real existierender Gewalt insbesondere in den Medien, haben sadomasochistische Praktiken vermehrt zu Unverständnis, Vorurteilen und Ablehnung geführt. Die Erfahrung mit dieser Diskrepanz hat diesen Verein ins Leben gerufen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Schlagwerk e.V."
2. Sitz des Vereines ist Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen sadomasochistisch liebender Menschen zu befassen und in jeder Hinsicht Hilfestellungen zur Lösung dieser Probleme zu leisten.

Der Verein unterstützt daher Menschen, die aufgrund ihrer Neigung unter sozialen und / oder persönlichen Druck geraten sind, weil sie ihre Neigung wegen fehlender Information zu diesem Thema nicht einzuordnen wissen. Gleichzeitig hilft sie Betroffenen, ihre Neigung einzuschätzen und sich so gegen psychische und physische Gewalt abzugrenzen. Der Verein informiert die Allgemeinheit über Sadomasochismus und dessen Ausprägung, über real existierende Gewalt sowie krankhafte Ausprägungen äußerlich identisch scheinender Praktiken.

Ferner geht es darum, durch die Integration sadomasochistisch liebender Menschen sowie durch Abbau von Berührungängsten und Vorurteilen den sozialen Frieden zu fördern und zu erhalten. Darum richtet der Verein neben der Aufklärung sein besonderes Augenmerk auf die Zusammenarbeit zwischen sadomasochistisch liebenden Menschen und Menschen anderer sexueller Ausrichtung in möglichst allen ihren Tätigkeitsbereichen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Verein durch seine Mitglieder Einrichtungen schaffen, erhalten und fördern, die diesem Zweck entsprechen. So will der Verein Beratungsmöglichkeiten direkt und indirekt Betroffener einrichten, wobei die Beratung aus einer Anliegenserklärung (Konfliktberatung, Telefonberatung) und einer Weitervermittlung an kompetente, bereits eingerichtete Beratungsstellen, Therapeuten und Ärzte, sowie bereits vorhandene Selbsthilfegruppen bestehen soll.

Im Sinne der Integration wird der Verein den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen direkt und indirekt Betroffenen, zwischen sadomasochistisch liebenden Menschen und Menschen anderer sexueller Ausrichtung (darunter Eltern und Erzieher), sowie allgemein Interessierten anregen.

Der Verein will bestehende Selbsthilfegruppen durch personelle und finanzielle Unterstützung von besonderen Veranstaltungen, sowie Überlassung von Räumlichkeiten fördern. Um den Vereinszweck zu verwirklichen, wird der Verein auch Kontakt zu öffentlichen Institutionen (zum Beispiel Schulen, Volkshochschulen) aufnehmen und diesen mit Informationen zur Verfügung stehen.

Der Verein verschafft allen interessierten Zugang zu vorhandenen Informations-möglichkeiten und treibt die Forschung und Information über dieses Thema voran, indem er an wissenschaftlichen Veranstaltungen teilnimmt sowie für die Verbreitung wissenschaftlicher, insbesondere soziokultureller und medizinischer Ergebnisse sorgt. Dies geschieht insbesondere durch die Herstellung und den Vertrieb von Informationsschriften. Der Verein bietet direkt und indirekt Betroffenen die Interessenwahrung und Beratung bei Ämtern und Behörden an, ohne Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes zu tätigen und vermittelt im Einzelfall an geeignete Institutionen, indem er ein Netzwerk fördert.“

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie sind gegebenenfalls ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Berufung eines Beirates ist möglich. Der Beirat berät den Verein in wichtigen Belangen. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Fördermitgliedern und Vollmitgliedern. Vollmitglieder unterstützen den Verein neben der Beitragszahlung auch durch regelmäßige, ehrenamtliche Mitarbeit in den Arbeitskreisen oder sonstigen Gremien.
2. Förder- oder Vollmitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Fördermitglieder werden wie Vollmitglieder über alle Vereinsaktivitäten informiert und können am Vereinsleben teilnehmen. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht. Die Vollmitgliedschaft schließt die Fördermitgliedschaft ein.
3. Der Antrag auf Förder- oder Vollmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Diese entscheidet über die Aufnahme des Interessenten als Vollmitglied. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gilt als angenommen, sofern nicht 25% der anwesenden Vollmitglieder auf der Mitgliederversammlung dagegen stimmen. Eine Begründung der Ablehnung wird nicht gegeben. Ein Antragsteller auf Vollmitgliedschaft kann vom Vorstand bereits als Fördermitglied aufgenommen werden. Wird ein Antrag auf Vollmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung abgelehnt, kann der Antragsteller, sofern er vom Vorstand bereits als Fördermitglied aufgenommen wurde, diese Fördermitgliedschaft fristlos kündigen.
4. Jedes Vollmitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Umstellung seiner Vollmitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft bewirken.

5. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall auf schriftlichen Antrag über Betragsermäßigung, Beitragsbefreiung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Adressenwechsel unaufgefordert ihre neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

7. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
2. Durch Austritt, der jederzeit erklärt werden kann. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bereits gezahlte oder fällige Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.
4. Durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung, vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen oder Verbrechen sein.

Der Antrag auf den Ausschluß eines Vollmitgliedes ist durch ein Vollmitglied an den Vorstand zu richten. Er ist zu begründen. Dem Vollmitglied ist auf der nächsten Vorstandssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beschließt der Vorstand sich dem Antrag auf Ausschluß eines Vollmitgliedes anzuschließen, so ruhen ab dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Der Vorstand leitet dann den Antrag auf Ausschluß eines Vollmitgliedes sowie dessen Stellungnahme an die nächste Mitgliederversammlung weiter, die über den Ausschluß entscheidet. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Mitgliedsversammlung zu laden, dort ist ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ist das auszuschließende Vollmitglied seiner Verpflichtung zur Benennung einer aktuellen ladungsfähigen Anschrift nicht nachgekommen, so kann es ohne Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorstand, ohne Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung und dort ebenfalls ohne seine Stellungnahme aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluß so endet die Mitgliedschaft ab diesem Zeitpunkt.

Der Antrag auf Ausschluß eines Fördermitgliedes ist durch ein Vollmitglied an den Vorstand zu richten. Er ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des betroffenen Fördermitgliedes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß ist ggf. sofort wirksam.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. In dringenden Fällen ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

2. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vollmitglieder den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich dazu auffordern.

3. Der Vorstand lädt alle Mitglieder postalisch, per Fax oder per e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen. Die Ladefrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

5. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit des vergangenen Zeitraumes abzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu un-

terzeichnen ist. Das Beschlußprotokoll (ohne Unterschriften) wird den Mitgliedern postalisch, per Fax oder per e-mail zugeleitet.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, die in dieser Satzung abweichend festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Ist ein Vollmitglied verhindert, selbst an einer Abstimmung teilzunehmen, so kann es ein anderes Vollmitglied mit der Wahrung seiner Rechte beauftragen. Die Stimmrechtsübertragung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Ein Vollmitglied darf nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmen durch Stimmrechtsübertragung ausüben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, welche jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthält. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern binnen zehn Tagen nach der Vorstandssitzung schriftlich zukommen zu lassen. Nach Ablauf von drei Monaten nach Zusendung ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Sie sind im Beschlußprotokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar ist jedes natürliche Vollmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein angehört.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, wobei über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt wird. Enthaltungen zählen als Ablehnung.

Im zweiten Wahlgang sind maximal zwei Kandidaten zugelassen und zwar die, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Es entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

3. Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder durch einen Mißtrauensantrag auf jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn der Mißtrauensantrag auf die den Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt wurde. Der Mißtrauensantrag ist zu begründen. Über jeden Mißtrauensantrag ist einzeln abzustimmen.

Für jedes abgewählte Vorstandsmitglied ist noch in der selben Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angenommen haben.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein anderes Vollmitglied des Vereines vom restlichen Vorstand einstimmig an dessen Stelle berufen werden. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der 1. stellvertretende Vorsitzende in sein Amt ein. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für den Rest der Amtszeit neu zu wählen und zu besetzen.

§ 8 Kassenführung

1. Die Kassenführung ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

2. Sie hat im Rahmen einer ordentlichen Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen sowie satzungsgemäße Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Alljährlich findet eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder statt, welche nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu zu wählen sind.

2. Über diese Prüfung ist ein Bericht der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die beabsichtigte Satzungsänderung angekündigt wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gilt eine vierwöchige Ladungsfrist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die

Hamburg Leuchtfeuer Aids Hilfe gGmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.